

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 25

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 22. Juni.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Das neue Reglement der deutschen Feldartillerie. — Ueber die Lehrer-Rekrutenschulen. — Prof. Dr. Esmarch: Durch welche Arbeiten können sich im Kriege die Frauen nützlich machen? — G. A. Ritter v. Treuenfest: Armee-Album. — H. Egli: Das Schiessen der französischen Infanterie. — Eidgenossenschaft: Versammlung der kantonalen Militärdirektoren. — Wallenstadt: Unterschlagung von neuen Patronen. — Ausland: Deutschland: Ueber die Sicherheitsmassregeln beim Schiessen mit Zielmunition. Eine Stiftung. Sachsen: Explosion eines Pulvermagazins. Frankreich: Des Béthises. Association cooperative militaire. Ueber die Verpflegung der Truppen in Tonkin. Eine blutige Schlägerei. Velociped-Wettkampf. Papieromanie. England: „Aboukir-Bay-Treasure-Compagnie etc.“ Italien: Marschleistung des 10. Bersagliere-Regiments. Russland: Kartentaschen. — Verschiedenes: Die Hygiene im Alterthum. Versuch, wie lange ein Pferd hungern und dursten kann. — Sprechsaal: Ueber das Asylrecht. — Bibliographie.

Das neue Reglement der deutschen Feldartillerie.

Nachdem sich die preussische und deutsche Feldartillerie Dezennien hindurch mit mehrfach wechselnden Entwürfen zu einem Reglement begnügen musste, hat nunmehr, nachdem in der Geschützausrüstung, in der Sichtung der Kriegserfahrungen und in den theoretischen Erörterungen ein gewisser Abschluss erreicht worden ist, die Einführung eines bis auf Weiteres endgültigen neuen Reglements für dieselbe stattgefunden und sei es uns gestattet, im Folgenden einen Blick auf die charakteristischen Eigenarten dieses neuen Feldartillerie-Reglements zu werfen.

Die Grundsätze, nach welchen das neue Exerzierreglement für die deutsche Feldartillerie abgefasst ist und nach denen dasselbe zur Anwendung gelangen soll, lassen sich in Folgendem resümiren: In erster Linie steht als der Hauptzweck aller Uebungen die Erziehung der strengsten Manneszucht und Ordnung bei der höchsten Anspannung aller Kräfte. Es sollen nur wenige Formen und diese mit voller Sicherheit eingehübt werden. Das Reglement strebt daher nach möglichster Vereinfachung der Exerzierausbildung. Die Selbständigkeit der einzelnen Kommandeure in der Wahl der Mittel zur Ausbildung, für welche sie allein verantwortlich sind, soll nach Möglichkeit gewahrt werden. Die Ausbildung mit und ohne Geschütz soll in der Batterie ihren Abschluss finden und in der Abtheilung soll das reglementarische Zusammenwirken mehrerer Batterien für einen gemeinschaftlichen Gefechtszweck geübt werden. Die Leitung grösserer Artillerieverbände findet nur durch Befehle statt. In den

Uebungen soll Abwechselung herrschen und ihre Art und Dauer den Kräften der Mannschaft und Pferde angepasst sein. Die Exerzierplatzausbildung soll durch häufige Uebungen in schwierigem Terrain zu jeder Jahreszeit ergänzt werden. Auch die jüngeren Offiziere sollen Gelegenheit erhalten, eine Batterie führen zu lernen und als von besonderem Werth sind die Uebungen in kriegsstarken Verbänden als geeignete Vorbereitung für die Verwendung der Artillerie auf dem Schlachtfelde hingestellt.

Als Hauptaufgabe der Feldartillerie stellt das neue Reglement gutes Schiessen, rechtzeitig und vom richtigen Platze aus, zur Vorbereitung des Sieges hin und damit volle Beherrschung der Waffe und hohe Beweglichkeit. Das neue Reglement soll in seinem vollen Umfange zur Geltung gelangen, jedoch auch nicht darüber hinausgegangen werden. Für die Ausführung der Uebungen zum Gefecht wird besonders die richtige Wahl der Formen für die jedesmalige Gefechtsperiode, unter gleichzeitiger Ausnützung des Terrains, in den Vordergrund gestellt. Höchste Waffenwirkung soll dabei angestrebt und die feindliche durch geschickten Aufmarsch und geckte Plazirung der Batterien gemindert werden. Von den Kommandeuren wird sichere Geübtheit in allen Anordnungen und stete Initiative verlangt.

Die Uebungen sollen vom Leichten zum Schweren fortschreiten und allen Uebungen eine einfache Gefechtslage, zunächst in der Batterie, später in der Abtheilung, anfangs in leichtem, schliesslich in schwierigem Terrain, zu Grunde gelegt werden. Allmälig sind erschwerende Verhältnisse, wie Annahme starker Verluste etc., anzunehmen.